

# Satzung

## Inhaltsübersicht:

Abschnitt A:	Verfassung (§§ 1 - 9)
Abschnitt B:	Vertreterversammlung (§§ 10 - 12)
Abschnitt C:	Vorstand (§§ 13 - 18)
Abschnitt D:	Geschäftsführung (§§ 19 - 24)
Abschnitt E:	Besondere Ausschüsse (§§ 25 - 28)
Abschnitt F:	Regelung über Versichertenälteste (§§ 29 - 35)
Abschnitt G:	Bedienstete des Versicherungsträgers (§ 36)
Abschnitt H:	Inkrafttreten, Übergangsregelung (§§ 37 und 38)

## *Abschnitt A*

### *Verfassung*

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Bezirk, Aufgaben und Rechtsnatur des Versicherungsträgers**

- (1) Der Versicherungsträger führt den Namen Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd.
- (2) Er hat seinen Hauptsitz in Landshut und einen weiteren Sitz in München.
- (3) Er ist Träger der allgemeinen Rentenversicherung in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberbayern und Oberpfalz.
- (4) Er ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (§ 29 Abs. 1 SGB IV). Die Selbstverwaltung wird durch die Versicherten und die Arbeitgeber ausgeübt (§ 29 Abs. 2 SGB IV).
- (5) Ihm steht das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein, insbesondere das Recht, Beamte zu ernennen (§ 2 Nr. 2 BeamtStG).

#### **§ 2**

#### **Selbstverwaltung**

Selbstverwaltungsorgane des Versicherungsträgers sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane**

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 15 Vertretern<sup>1</sup> der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, 1. Halbsatz SGB IV).
- (2) Der Vorstand besteht aus je 6 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (3) Dem Vorstand gehört die Geschäftsführung mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 4 Satz 3 SGB IV).
- (4) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Für Mitglieder des Vorstandes können in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt werden (§ 43 Abs. 2 SGB IV). Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Arbeiten wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Amtszeit der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane**

- (1) Die gewählten Bewerber werden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die neugewählte Vertreterversammlung tritt spätestens 5 Monate nach dem Wahltag zusammen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- 2) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt 6 Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane (§ 58 Abs. 2 Satz 1 SGB IV). Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

### **§ 5**

#### **Ehrenämter**

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger.
- (2) Die Entschädigung der Organmitglieder richtet sich nach § 41 SGB IV.

### **§ 6**

#### **Vorsitzende und Stellvertreter**

- (1) Jedes Selbstverwaltungsorgan wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen (Versicherte und Arbeitgeber) angehören (§ 62 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Zum Vorsitzenden ist gewählt,

---

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden lediglich die männliche Form genannt.

wer im 1. oder 2. Wahlgang die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl erhält. Im Übrigen gilt § 62 Abs. 2 SGB IV.

- (2) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der Vorsitzende des Vorstandes dürfen nicht der gleichen Vertretergruppe angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich (§ 62 Abs. 3 SGB IV) und zwar am 1. Oktober.

## **§ 7**

### **Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane**

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung und ihrer beschließenden Ausschüsse sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Versicherungsträgers, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen (§ 63 Abs. 3 Satz 2, § 66 Abs. 2 SGB IV). Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung ausschließen; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 SGB IV).
- (3) Die Teilnehmer an den Sitzungen dürfen den Ablauf der Verhandlungen, insbesondere die Stellungnahme der Sitzungsteilnehmer, deren Stimmabgabe und das Stimmenverhältnis nicht unbefugt offenbaren. Darüber hinaus gelten für sie die gesetzlichen Bestimmungen über Sozial-, Privat- und Dienstgeheimnisse (§ 35 SGB I, §§ 203, 353 b StGB).
- (4) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers offen gelegt werden, der ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans Angehöriger der Personalverwaltung des Betriebs ist, dem der Arbeitnehmer angehört (§ 63 Abs. 3 a Satz 1 SGB IV). Diesem Mitglied darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden (§ 63 Abs. 3 a Satz 2 SGB IV). Personenbezogene Daten sind
  1. die in § 76 Abs. 1 SGB X bezeichneten Daten und
  2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnisnahme des Mitgliedes schutzwürdige Belange des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 3 a SGB IV).
- (5) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf ferner bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahe stehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (§ 63 Abs. 4 Satz 1 SGB IV); dies gilt nicht, wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 63 Abs. 4 Satz 2 SGB IV).

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens je die Hälfte der Versichertenvertreter und Arbeitgebervertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen kann die Vertreterversammlung nur fassen, wenn mindestens je zwei Drittel der Versichertenvertreter und der Arbeitgeber anwesend und stimmberechtigt sind.

## **§ 9**

### **Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane**

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 64 Abs. 2 Satz 1 SGB IV). Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).
- (2) Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung dafür stimmen.
- (3) Vertreterversammlung und Vorstand können in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB IV). In diesen Fällen ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Organs zu beraten und abzustimmen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der schriftlichen Abstimmung widerspricht (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

## *Abschnitt B*

### *Vertreterversammlung*

## **§ 10**

### **Aufgaben der Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgaben des Versicherungsträgers wahr (§ 31 Abs. 2 SGB IV). Sie hat insbesondere die Aufgabe,
  1. aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV),
  2. die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter zu wählen (§ 52 Abs. 1 SGB IV),
  3. auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder der Geschäftsführung und aus deren Mitte einen Vorsitzenden zu wählen (§ 36 Abs. 2, 1. Halbsatz und Abs. 4 Satz 1 SGB IV),

4. die Zahl der Widerspruchsausschüsse festzulegen und die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und ihre Vertreter zu wählen (§ 26 der Satzung),
  5. die Mitglieder des Prüfungs- und Haushaltsausschusses zu wählen (§ 11 der Satzung),
  6. jeweils ein Mitglied der Versicherten- und Arbeitgebergruppe und dessen Stellvertreter aus den Selbstverwaltungsorganen in die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund zu wählen (§ 44 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SGB IV),
  7. die Versichertenältesten zu wählen (§ 39 Abs. 1 SGB IV),
  8. die Satzung und ihre Änderungen sowie sonstiges autonomes Recht zu beschließen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB IV),
  9. sich eine Geschäftsordnung zu geben (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
  10. die Geschäftsordnung der besonderen Ausschüsse zu beschließen (§ 28 der Satzung),
  11. den Haushaltsplan und gegebenenfalls einen Nachtragshaushalt festzustellen (§ 70 Abs. 1 Satz 2, § 74 SGB IV),
  12. über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung wegen der Jahresrechnung zu beschließen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
  13. die Stelle zu bestimmen, die über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide entscheidet (§ 112 Abs. 2 SGB IV),
  14. die Höhe der auf Vorschlag des Vorstandes nach § 41 Abs. 1 und 3 SGB IV festzusetzenden festen Sätze und Pauschbeträge zu beschließen (§ 5 Abs. 2 der Satzung, § 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV),
  15. über vom Vorstand beschlossene Amtsentbindungen oder Amtsenthebungen im Falle des § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB IV zu entscheiden,
  16. über sonstige ihr vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten zu beschließen.
- (2) Die Vertreterversammlung kann die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern der Vertreterversammlung bestellt werden (§ 66 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Die Vertreterversammlung kann die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln (§ 66 Abs. 1 Satz 3 SGB IV).
- (3) Die nach Absatz 2 gebildeten Ausschüsse handeln im Auftrag der Vertreterversammlung.
- (4) Vorstand und Geschäftsführung sind verpflichtet, der Vertreterversammlung und ihren Ausschüssen alle zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 11**

### **Prüfungs- und Haushaltsausschuss**

- (1) Zur Prüfung des Haushaltsvoranschlags und der Jahresrechnung wird ein Ausschuss von 6 Mitgliedern gewählt, der je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber besteht. Die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungs- und Haushaltsausschusses werden in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung nach Beginn der neuen Amtsperiode gewählt. Für jeden Gewählten ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Ausschuss ist befugt, jederzeit die Bücher und Akten des Versicherungsträgers einzusehen sowie den Bestand der Kasse, die Bestände der Wertpapiere und die Urkunden über ihre Hinterlegung zu prüfen; er kann einzelne Mitglieder hiermit beauftragen.
- (2) § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und Abs. 3 der Satzung gelten entsprechend.

## **§ 12**

### **Vertretung**

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten gemeinsam den Versicherungsträger gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern (§ 33 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

### *Abschnitt C*

### *Vorstand*

## **§ 13**

### **Verwaltung des Versicherungsträgers**

Der Vorstand verwaltet den Versicherungsträger, soweit Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 35 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB IV). Er hat die Eigenschaft einer Behörde (§ 31 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

## **§ 14**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Aufgaben des Versicherungsträgers wahr (§ 31 Abs. 2 SGB IV). Er hat insbesondere die Aufgabe,
  1. aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV),
  2. der Vertreterversammlung einen Vorschlag für die Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden der Geschäftsführung zu unterbreiten (§ 36 Abs. 2, 1. Halbsatz und Abs. 4 SGB IV),
  3. eine Geschäftsordnung für den Vorstand und seine Ausschüsse zu beschließen (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
  4. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beschließen,
  5. Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführung obliegen, zu erlassen,

6. die Kassenordnung zu beschließen (§ 3 Satz 1 SVRV),
7. über die Amtsentbindung und Amtsenthebung von Mitgliedern der Vertreterversammlung unter Beachtung von § 59 Abs. 4 SGB IV, des Vorstandes und der Geschäftsführung zu beschließen (§ 59 Abs. 2 und 3, § 36 Abs. 2, 2. Halbsatz, Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
8. den Haushaltsplan und gegebenenfalls einen Nachtragshaushalt aufzustellen (§ 70 Abs. 1 Satz 1, § 74 SGB IV),
9. die Zulassung einer vorläufigen Haushaltsführung (§ 72 SGB IV) sowie die Einwilligung in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (§ 73 SGB IV) zu beschließen,
10. über Vorlagen an die Vertreterversammlung einschließlich solcher aus dem Haushalts- und Rechnungswesen (§§ 67 ff SGB IV) zu beschließen,
11. über die Anlage des Vermögens (§§ 80 ff SGB IV) zu beschließen,
12. über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken zu beschließen,
13. über die Vergabe von Zuwendungen für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern, zu entscheiden (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI),
14. über Ernennungen, Versetzungen, Zuweisungen gem. § 20 BeamtStG, Entlassungen und Versetzungen in den Ruhestand von Körperschaftsbeamten der vierten Qualifikationsebene zu beschließen und die im Rahmen dieser Ernennungsbefugnis bestehenden laufbahnrechtlichen Zuständigkeiten wahrzunehmen. Dies gilt nicht für Ärzte und Psychologen der Kliniken (mit und ohne Führungsaufgaben) sowie Ärzte und Psychologen der Hauptverwaltung ohne Führungsaufgaben. Betreffen entsprechende Entscheidungen Mitglieder der Klinikleitungen, bleibt es bei der Zuständigkeit des Vorstandes,
15. über Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von Arbeitnehmern zu beschließen, die der vierten Qualifikationsebene<sup>2</sup> zuzuordnen sind. Dies gilt nicht für Ärzte und Psychologen der Kliniken (mit und ohne Führungsaufgaben) sowie Ärzte und Psychologen der Hauptverwaltung ohne Führungsaufgaben. Betreffen entsprechende Entscheidungen Mitglieder der Klinikleitungen, bleibt es bei der Zuständigkeit des Vorstandes,
16. die Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen und die Vergabe von Darlehen für gemeinnützige Zwecke zu beschließen (§ 83 Abs. 1 Nr. 7 SGB IV),
17. die Beschaffungen und Baumaßnahmen, soweit sie im Einzelfall zwei Fünftel des Höchstbetrages nach § 85 Abs. 2 und 3 SGB IV übersteigen, zu beschließen,
18. über die Ermächtigung von Bediensteten zur Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu beschließen (§ 66 Abs. 4 Satz 4 SGB X),
19. über sonstige Vorlagen der Geschäftsführung zu entscheiden.

---

<sup>2</sup> Arbeitnehmer sind der vierten Qualifikationsebene zuzuordnen, wenn sie mindestens nachfolgende Entgeltgruppen (EG) erreichen:  
EG 13 TV-TgDRV (ohne EG 13 gem. Anlage zum TV EntgO-DRV Teil I, Fallgruppe 2/ Teil III, Abschnitt 15, Beschäftigte in Informationstechnik/ Teil III, Abschnitt 16, Ingenieure)  
EG I TV-TgDRV – Abschnitt VII, Teil I „Besonderer Teil Rehabilitationskliniken“ und Teil II „Besonderer Teil Krankenhäuser“  
EG I AGRIL-TgDRV-Kh-Ärzte

- (2) Der Vorstand hat den von ihm aufgestellten Haushaltsplan spätestens am 1. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§ 70 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (3) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend (§ 66 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

## **§ 15**

### **Vertretung**

- (1) Der Vorstand vertritt den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Das Vertretungsrecht des Vorstandes wird durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter ausgeübt, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung beschließt.

## **§ 16**

### **Abgabe von Willenserklärungen**

- (1) Die schriftlichen Willenserklärungen des Vorstandes im Rahmen seiner Vertreterbefugnis werden unter dem Namen des Versicherungsträgers mit dem Zusatz „Der Vorstand“ abgegeben.
- (2) Für die Unterzeichnung gilt § 15 Abs. 2 der Satzung entsprechend.
- (3) Die Willenserklärungen sind - soweit notwendig - mit dem Dienstsiegel zu versehen.

## **§ 17**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen (§ 34 Abs. 2 Satz 1 SGB IV).
- (2) Im Übrigen bestimmt der Vorstand Art und Umfang von Bekanntmachungen.

## **§ 18**

### **Beanstandungen von Beschlüssen durch den Vorsitzenden des Vorstandes**

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen (§ 38 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten (§ 38 Abs. 2 Satz 1 SGB IV). Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von 2 Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).



## *Abschnitt D*

### *Geschäftsführung*

#### **§ 19**

#### **Zusammensetzung der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung besteht aus 3 Mitgliedern (§ 36 Abs. 4 Satz 1 SGB IV). Diese und der aus ihrer Mitte zu wählende Vorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt.

#### **§ 20**

#### **Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Versicherungsträgers zu führen, soweit Gesetz und sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Laufende Verwaltungsgeschäfte sind insbesondere:
  1. die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes des Versicherungsträgers,
  2. die Feststellung, Zahlung und Entziehung von Leistungen,
  3. die Aufstellung einer Jahresrechnung und von Übersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse (§§ 77 Abs. 1 Satz 1, 79 SGB IV),
  4. der Erlass von Widerspruchsbescheiden, soweit er nicht nach Abschnitt E besonderen Ausschüssen übertragen ist,
  5. die Ernennungen, Abordnungen, Versetzungen, Zuweisungen gem. § 20 BeamtStG, Entlassungen und Versetzungen in den Ruhestand von Körperschaftsbeamten und die Wahrnehmung der im Rahmen dieser Ernennungsbefugnis bestehenden laufbahnrechtlichen Zuständigkeiten, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist.
  6. alle Verwaltungsaufgaben, soweit sich nicht aus der Satzung die Zuständigkeit des Vorstandes ergibt,
  7. der Vollzug der Beschlüsse der Organe.
- (3) Die Geschäftsführung kann einzelne Bedienstete mit der Erfüllung ständig wiederkehrender Aufgaben betrauen.
- (4) Der Vorsitzende der Geschäftsführung koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Selbstverwaltungsorganen sowie ihren Ausschüssen und der Geschäftsführung.

## **§ 21**

### **Vertretung**

- (1) Jedes Mitglied der Geschäftsführung vertritt hinsichtlich der laufenden Verwaltungsgeschäfte die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd gerichtlich und außergerichtlich. Es hat dabei die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 36 Abs. 4 Satz 5 SGB IV). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig (§ 36 Abs. 4 Satz 4 SGB IV). Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

## **§ 22**

### **Beschlüsse der Geschäftsführung**

- (1) Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann jede Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung zum Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung durch die Geschäftsführung machen.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 23**

### **Abgabe von Willenserklärungen der Geschäftsführung**

Jedes Mitglied der Geschäftsführung gibt die Willenserklärungen der Geschäftsführung gegenüber dem Vorstand und der Vertreterversammlung ab. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 24**

### **Form der schriftlichen Willenserklärungen**

- (1) Die schriftlichen Willenserklärungen der Geschäftsführung im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis werden unter dem Namen des Versicherungsträgers mit dem Zusatz „Die Geschäftsführung“ abgegeben.
- (2) Der Vorsitzende der Geschäftsführung zeichnet:

Die Geschäftsführung

.....

Name

Vorsitzender

- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung zeichnen:

Die Geschäftsführung

.....

Name

- (4) Die mit der Wahrnehmung ständig wiederkehrender Aufgaben betrauten Bediensteten (§ 20 Abs. 3 der Satzung) zeichnen:

Die Geschäftsführung

Im Auftrag (I.A.)

.....

Name

### *Abschnitt E*

#### *Besondere Ausschüsse*

#### **§ 25**

##### **Arten**

Besondere Ausschüsse sind Widerspruchsausschüsse (§ 26 der Satzung) und der Ausschuss in Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 27 der Satzung).

#### **§ 26**

##### **Widerspruchsausschüsse**

- (1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden in laufenden Verwaltungsgeschäften wird Widerspruchsausschüssen übertragen (§ 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).
- (2) Die Widerspruchsausschüsse setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber (ehrenamtliche Mitglieder) sowie einem Mitglied der Geschäftsführung oder einem von der Geschäftsführung zu bestimmenden Mitglied aus der Verwaltung (hauptamtliche Mitglieder). Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und ihre Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlung bestellt. Es können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen (§ 36 a Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

#### **§ 27**

##### **Ausschuss in Selbstverwaltungsangelegenheiten**

- (1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden in Selbstverwaltungsangelegenheiten, insbesondere bei Amtsentbindungen und Amtsenthebungen nach § 59 Abs. 2 und Abs. 3 SGB IV, wird dem Ausschuss für Angelegenheiten der Selbstverwaltung übertragen (§ 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).
- (2) Dem Ausschuss für Angelegenheiten der Selbstverwaltung gehören die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie - mit beratender Stimme – der Vorsitzende der Geschäftsführung an. Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung werden im Verhinderungsfall vertreten durch die entsprechenden Mitglieder des Prüfungs- und Haushaltsausschusses, die Vorsitzenden des Vorstandes werden im Verhinderungsfall vertreten durch den entsprechenden Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des für Personalangelegenheiten zuständigen Ausschusses des Vorstandes. Besteht ein solcher Ausschuss nicht, werden sie vom Vorstand bestellt.

## **§ 28**

### **Zuständigkeit, Verfahren**

- (1) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der besonderen Ausschüsse und das nähere Verfahren regelt die auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für die besonderen Ausschüsse.
- (2) §§ 4 und 5 der Satzung gelten für die ehrenamtlichen Mitglieder der besonderen Ausschüsse entsprechend.

### *Abschnitt F*

### *Regelung über Versichertenälteste*

## **§ 29**

### **Wahl von Versichertenältesten**

- (1) Bei dem Versicherungsträger werden Versichertenälteste für bestimmte Bereiche durch die Vertreterversammlung gewählt (§ 39 Abs. 1 SGB IV). Diese bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, für welche Bereiche und in welcher Anzahl für jeden Bereich Versichertenälteste zu wählen sind.
- (2) Das Amt der Versichertenältesten ist ein Ehrenamt (§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB IV); seine Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger.

## **§ 30**

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd haben die Funktionsbezeichnung „Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung“. Sie haben insbesondere die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung des Versicherungsträgers mit den Versicherten und den Leistungsberechtigten herzustellen und diese in Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung zu beraten und zu betreuen (§ 39 Abs. 3 Satz 1 SGB IV). Sie sollen den Versicherten und Leistungsberechtigten bei der Ausfertigung von Anträgen behilflich sein sowie besondere Aufträge (Ermittlungen und dergleichen) des Versicherungsträgers ausführen und den Versicherungsträger über wesentliche Vorgänge unterrichten.
- (2) Die Versichertenberater sind verpflichtet, die Aufgaben ihres Amtes persönlich zu erfüllen und die gesetzlichen Bestimmungen über Sozial-, Privat- und Dienstgeheimnisse zu beachten (§ 35 SGB I, §§ 203, 353 b StGB). Insbesondere trifft sie die Verpflichtung, über alle Tatsachen, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit erfahren (z. B. Krankheiten, Gebrechen der Versicherten, ärztliche Befunde und Einkommensverhältnisse), Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.
- (3) Für die Führung der Geschäfte der Versichertenberater regelt der Vorstand mit Zustimmung der Vertreterversammlung das Nähere in einer Geschäftsanweisung.

## **§ 31**

### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung (§ 61 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Für die Wählbarkeit gilt § 51 SGB IV (§ 61 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 3 SGB IV).

## **§ 32**

### **Wahltermin, Wahlverfahren**

- (1) In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung wird der Termin zur Wahl der Versichertenberater festgelegt (§ 81 SVWO).
- (2) Für die Wahl der Versichertenberater gelten § 52 SGB IV und die verfahrensrechtlichen Vorschriften des § 77 SVWO entsprechend (§ 61 Abs. 1 SGB IV).

## **§ 33**

### **Erwerb und Verlust des Amtes**

- (1) Versichertenberater erwerben ihr Amt mit der Erklärung, dass sie die Wahl annehmen (§ 61 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 4 SGB IV).
- (2) Die Amtsdauer bestimmt sich nach § 61 Abs. 1 i.V.m. § 58 SGB IV.
- (3) Versichertenberater eines anderen Rentenversicherungsträgers sind vom Amt eines Versichertenberaters ausgeschlossen.
- (4) Für den Verlust des Amtes (Beendigung, Entbindung, Enthebung) gilt § 61 Abs. 1 i.V.m. § 59 SGB IV.
- (5) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Versichertenberaters benennt die Stelle, die die Vorschlagsliste des Ausgeschiedenen eingereicht hat (Listenträger), einen Nachfolger (§ 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IV). Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein gewählter Bewerber sein Amt nicht annimmt, vor Antritt des Amtes verstorben ist oder wenn bei einem als Nachfolger Vorgeschlagenen die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorliegen.

## **§ 34**

### **Vertretung**

Bei Verhinderung wird der Versichertenberater durch den nächstwohnenden Versichertenberater vertreten (§ 61 Abs. 2 Satz 1 SGB IV).

## **§ 35**

### **Entschädigung**

Für die Entschädigung der Versichertenberater gilt § 5 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

## *Abschnitt G*

### *Bedienstete des Versicherungsträgers*

#### **§ 36**

##### **Dienstrecht**

- (1) Der Versicherungsträger ist, soweit nicht bundesrechtliche oder landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen, Dienstherr seiner Bediensteten (§ 144 Abs. 1 SGB VI).
- (2) Der Vorstand des Versicherungsträgers ist oberste Dienstbehörde.
- (3) Der Vorsitzende der Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzter.
- (4) Die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten (insbes. Abteilungsleiter, stv. Abteilungsleiter, Bereichsleiter) werden, soweit sie nach sachgerechter Bewertung mindestens einem Amt der Besoldungsgruppe A 15 zuzuordnen sind, statusrechtlich zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe (Art. 46 BayBG) übertragen. Die Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Maßgabe des Art. 45 BayBG bleibt hiervon unberührt.

## *Abschnitt H*

### *Inkrafttreten, Übergangsregelung*

#### **§ 37**

##### **Inkrafttreten**

Die mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 23. Juli 2019 geänderte Satzung vom 18. Januar 2007 tritt am 1. August 2019 in Kraft.

---

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat die von der Vertreterversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung mit Schreiben vom 6.8.2019, Aktenzeichen III6/6311.51-1/4, genehmigt.